



**LANDESVERBANDSAUSBILDUNGSZENTRUM
OBERÖSTERREICH**



AUSBILDUNGSVEREINBARUNG

(Aufnahme für die LAZ - Vorstufe
Betriebsjahr 2022/2023)

Der OÖ FUSSBALLVERBAND – im folgendem kurz „OÖFV“ genannt einerseits und
Herr/Frau.....
im folgendem kurz „Spieler/in“ genannt,
vertreten durch.....
als gesetzliche Vertreter schließen nachstehende Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Dem/Der Spieler/in ist bewusst, dass er/sie ein oberösterreichisches Nachwuchsfußballtalent ist. Durch den Eintritt in ein Landesverbandsausbildungszentrum (kurz LAZ genannt) verfolgt er/sie das Ziel an den Leistungssport herangeführt zu werden. Die Ausbildungseinrichtung unterstützt das Erreichen dieses Zieles neben einer begleitenden erfolgreichen schulischen Ausbildung. Der/Die Spieler/in wird seine/ihre Lebens- bzw. Freizeitgestaltung entsprechend diesen Anforderungen ausrichten.

**I.
Der/Die Auszubildende**

Der/Die Spieler/in....., geb.
wohnhaft in.....

und die Eltern/Erziehungsberechtigten

a.).....geb.

wohnhaft in.....

b.).....geb.

wohnhaft in.....

als gesetzliche Vertreter sind damit einverstanden, dass ihr/e Sohn/Tochter in die LAZ - Vorstufe
.....
Steyr 2022/23
..... aufgenommen wird. Eine Aufnahme in die LAZ - Vorstufe bedingt nicht zwingend eine
weitere Aufnahme in die anschließende Hauptstufe.

II. **Pflichten des/der Spielers/Spielerin**

Damit eine sinnvolle Ausbildung durchgeführt werden kann, sind vom/von der Spieler/in folgende Pflichten wahrzunehmen. Diese Pflichten werden durch die Unterschrift des/der Spielers/Spielerin und der/des Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.

- a) Der/Die Spieler/in verpflichtet sich verlässlich und pünktlich an sämtlichen Trainingseinheiten bzw. an evtl. trainingsbegleitenden Maßnahmen (Spielen, Sichtungstagen, etc.) teilzunehmen. Eine Abwesenheit kann nur aus wichtigen und belegbaren Gründen passieren und ist dem Leiterpersonal mitzuteilen.
- b) Der/Die Spieler/in verpflichtet sich außerordentliche Utensilien, welche nicht im Ausrüstungspaket inkludiert sind, nach Beendigung oder Auflösung der LAZ Zugehörigkeit zurückzugeben.
- c) Der/Die Spieler/in verpflichtet sich zu einem normkonformen Auftreten in der Öffentlichkeit sowie einem partnerschaftlichen Umgang in der Trainingsgruppe und hält die aufgestellten Verhaltensregeln ein.
- d) Der/Die Spieler/in verpflichtet sich während der Ausbildungszeit in der LAZ - Vorstufe keinen Vereinswechsel durchzuführen. Ausgenommen sind Vereinswechsel, die aufgrund von schwerwiegenden Gründen (z. B. Wohnortwechsel, o.Ä.) durchgeführt werden. In diesem Falle ist umgehend das Leiterpersonal davon in Kenntnis zu setzen. Ebenso ist das Leiterpersonal bereits davon in Kenntnis zu setzen, bevor ein Probetraining absolviert wird. Ein Vereinswechsel aus nicht schwerwiegenden Gründen heraus, kann einen Austritt aus dem LAZ zur Folge haben. Die Einschätzung darüber behält sich das LAZ Leiterpersonal vor.
- e) Der/Die Spieler/in verpflichtet sich, die Kleidung des zu erwerbenden Ausrüstungspakets (V. a)), bei jeder Veranstaltung der LAZ – Vorstufe (Training, Spiel, sonstige Veranstaltungen) zu tragen.

III. **Bildveröffentlichung des/der Spielers/Spielerin und Erklärung der Leistungssporttauglichkeit**

- a) Mit der Unterfertigung der Ausbildungsvereinbarung erklären wir uns einverstanden, dass Bilder unseres/unserer Sohnes/Tochter in der Presse und im Internet im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit des OÖFV sowie des LAZ veröffentlicht werden dürfen.
- b) Mit der Unterfertigung der Ausbildungsvereinbarung erklären die Erziehungsberechtigten, dass sich ihr Kind einer medizinischen Untersuchung für Leistungssport (2 maliger Trainingsbetrieb über einen Zeitraum von 42-46 Wochen im LAZ) unterzogen hat. Diverse Einschränkungen in der Sportausübung oder Indikationen müssen mit der Ausbildungsvereinbarung in schriftlicher Form dem OÖFV zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Übermittlung des ärztlichen Untersuchungsberichts (siehe Beilage) verpflichtend.

IV. **Leistungen des OÖFV**

Der/Die Spieler/in absolviert das Ausbildungsprogramm des LAZ. Unter anderem beinhaltet diese Ausbildung folgende Leistungen, die zur Entwicklung des/der Spielers/Spielerin vom OÖFV erbracht werden:

- a) 2 maliger Trainingsbetrieb unter Anleitung eines qualifizierten Trainers (UEFA-B-Diplom) über einen Zeitraum von 42 - 46 Wochen im Jahr. Zusätzliche fallweise Beistellung von Spezialtrainern (Technik- Koordinations- und Tormanntrainer) zur Individualausbildung des/der Spielers/Spielerin.
- b) Dem OÖFV obliegt die Organisation der infrastrukturellen Bedingungen (Trainingsplätze, Hallen, Trainingsgeräte, usw.).
- c) Versicherungsschutz (Invalidität) für den Trainingsbetrieb aus einer Sportunfallversicherung mit Selbstbehalt.

V.

Kostenaufwand des/der Spielers/Spielerin

- a) Der/Die Spieler/in verpflichtet sich zu Beginn jedes LAZ - Betriebsjahres (Juli des Jahres bis Juni des nächsten Jahres) einen Kostenbeitrag von 150,- € für die LAZ - Vorstufe zu entrichten. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Euro 100,- Kostenbeitrag für die Ausbildung + Euro 50,- für die Ausrüstung.
- b) Die Kosten für sportartspezifische, individuelle Notwendigkeiten (Fußballschuhe, vorbeugende jährliche Untersuchungen, Verpflegung und Transport außerhalb des Spielbetriebs), sind vom/von der Spieler/in bzw. vom gesetzlichen Vertreter selbst zu tragen.

VI. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsvereinbarung beginnt für das Betriebsjahr 2022/23 für Spieler/innen der LAZ – Vorstufe im Juli des Jahres 2022 und endet mit 30. Juni des Jahres 2023.

VII. Beendigung bzw. Auflösung

Diese Vereinbarung erlischt mit Abgang des/der Spielers/Spielerin aus der LAZ Vorstufe zum oben festgelegten Zeitpunkt bzw. bei Austritt aus wichtigen Gründen. Die Vereinbarung kann vor diesem Zeitpunkt nur aus folgenden Gründen aufgelöst werden.

- a) Mangelnde Eignung des/der Spielers/Spielerin. Um eine Ausbildung im Sinne einer neutralen Ausbildungsstätte für alle Talente Oberösterreichs rechtfertigen zu können, muss der/die Spieler/in ein entsprechendes fußballerisches Niveau aufweisen.
- b) Auftretende körperliche Probleme nach Diagnose eines Mediziners.
- c) Mangelnde schulische Leistungen. Der schulische Erfolg muss zumindest auf dem Niveau entsprechend des Einstiegs ins LAZ gehalten werden.
- d) Negative Entwicklung der Persönlichkeitsstruktur und dem damit verbundenen Verhalten (disziplinäres Fehlverhalten, schädigendes Teamverhalten, Fehlverhalten in der Öffentlichkeit, u. ä.)
- e) Wichtige persönliche Gründe des/der Spielers/Spielerin oder der Eltern nach Rücksprache mit dem LAZ Leiterpersonal.
- f) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung sind auf beiden Seiten keinerlei Kosten rückzuerstatten.

Hinweis: Gemäß § 10 des Regulativs für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler fällt für Spieljahre, in denen ein Spieler in einem vom ÖFB oder Landesverband geförderten LAZ ausgebildet wurde (d. h. in der Kaderliste des LAZ aufscheint), eine zusätzliche Ausbildungsentschädigung pro begonnenen Ausbildungsjahr an. **Die Ausbildungsentschädigung ist bei einem Vereinswechsel vom aufnehmenden Verein an den Träger des LAZ (Landesverband) zu entrichten.**

Die Ausbildungsvereinbarung wird von den Eltern bzw. vom gesetzlichen Vertreter des/der Spielers/Spielerin genehmigt. Die Eltern und der OÖFV erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Linz, am.....2022

.....
OÖFV

.....
Erziehungsberechtigte/r

.....
Spieler/in

Beilage: Formular "Ärztliche Bestätigung"